

Ökoregelungen und GAP-SP in Grünlandbetrieben

Kombinationsmöglichkeiten nutzen

Wie sind die Ökoregeln auf Grünland gestaltet und was ist zu beachten? Wo ergeben sich sinnvolle Kombinationen mit GAP-SP und an welchen Ökoregeln und Kombinationen führt eventuell kein Weg vorbei? Philipp Drusenheimer und Christian Cypzirsch vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erklären, worauf zu achten ist.



Für extensiver genutztes Dauergrünland bieten die Ökoregeln 4 und 5 die interessantesten Optionen aus dem Maßnahmenbündel der Ökoregeln. Fotos: Cypzirsch

Unter den sieben Ökoregelungen (ÖR) können folgende für Dauergrünlandflächen beantragt werden:

- ÖR 1 d „Altgrasstreifen oder – Flächen in Dauergrünland“
- ÖR 3 „Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland“
- ÖR 4 „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs“
- ÖR 5 „Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten“
- ÖR 7 „Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000 Gebieten“

Ökoregel 4 als Standard für tierhaltende Betriebe

Von hoher Bedeutung für tierhaltende Betriebe ist sicherlich die Ökoregel 4, die aus dem Basismodul des bisherigen EULLa-Programmteils „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung“ (UG) abgeleitet wurde. Daher handelt

es sich um eine unternehmensbezogene Regelung, welche für das gesamte Dauergrünland des Betriebs angewendet wird. Entsprechend wird auch die Prämie in Höhe von 100 Euro/ha für jeden Hektar Dauergrünland gewährt. Da in GAP-SP die „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung“ in bisher aus EULLa bekannter Form nicht mehr angeboten wird, ist die Ökoregel 4 auch als Anschlussverpflichtung für alle EULLa-UG-Teilnehmer zu verstehen, deren Verträge Ende 2024 auslaufen.

Wie bei EULLa-UG wird ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha gefordert. Allerdings hat die Ökoregel 4 eine gegenüber UG geänderte Bemessungsgrundlage, denn die Viehbesatzberechnung erfolgt ausschließlich auf dem Dauergrünland des Unternehmens. Dies ist ein gravierender Unterschied zum alten UG, wo der Viehbesatz noch anhand der Hauptfutterfläche bemessen wurde. Diese umfasste neben dem Dauergrünland auch Ackerfutter wie Klee- und Ackergras und im Rahmen von EULLa zu Grünland umgewandelte Ackerflächen. Dieser Punkt ist unbedingt zu beachten,

wenn bisherige UG-Teilnehmer die Ökoregel 4 nutzen möchten. Für noch bis Ende 2024 laufende UG-Verpflichtungen gelten übrigens die alten Regelungen der EULLa-Grundsätze und damit der Bezug auf die Hauptfutterfläche.

Berechnung des Viehbesatzes

Maßgeblich für die Berechnung des Viehbesatzes ist der Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Antragsjahres. Dabei ist im Durchschnitt ein Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV/ha einzuhalten, der Höchstbesatz liegt bei 1,4 RGV/ha. Es erfolgt keine tagesaktuelle Betrachtung mehr wie noch im Antragsjahr 2023.

Neben der geänderten Bemessungsgrundlage werden bei der Viehbesatzberechnung Damwild sowie Alpakas (und Lamas/Guanakkos) nicht mehr berücksichtigt und mit dem Faktor „0“ bewertet. Wer diese Tiere benötigt hat, um seinen Mindestviehbesatz sicher zu stellen, kann die Ökoregel 4 ebenfalls nicht nutzen. Vertraglich gebundenes Pensionsvieh, zum Beispiel in Pensionspferdebetrieben, wird bei der Ökoregel 4 berücksichtigt.

Flankierende Regelungen fallen weg

Die aus UG bekannten flankierenden Regelungen zu Maisanbau, Raufutterzukauf und Weidegang für Milchkühe entfallen bei der Ökoregel 4 komplett, was die Ökoregel 4 gegenüber UG deutlich verschlankt. So können zum Beispiel auch Mutterkuhbetriebe Silomais anbauen, um eine Futtergrundlage für die Ausmast ihrer Absetzer zu haben.

Milcherzeuger wiederum müssen im Rahmen der Ökoregel 4 keine Mindestweidefläche von 0,15 ha je Kuh mehr vorhalten und entsprechende Flächen im Flächennutzungsnachweis kennzeichnen.

Gezielte Ergänzung zur Ökoregel 4

Um das Angebot von „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung“ trotz der Überführung in die Ökoregel 4 in vollem Umfang auch in der neuen Förderperiode wahren zu können, wird mit dem GAP-SP-Programmteil „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ (EG) eine gezielte Ergänzung zur Ökoregel 4 angeboten. Dieser Programmteil wurde zwar aus dem UG-Zusatzmodul „zusätzliche Extensivierung“ abgeleitet, basiert förderrechtlich aber auf der



Margerite und Wiesenbocksbart gehören mit zu den regionalen Kennarten, deren Nachweis über die Ökoregel 5 gefördert wird. Das ideale Zeitfenster zur Begehung dürfte für die meisten Standorte zwischen Ende Mai und der dritten Junidekade liegen, um die Arten im blühenden Zustand sicher zu erkennen.

Ökoregel 4. Daher wird hier der höchstzulässige Viehbesatz ebenfalls rein auf das Dauergrünland bezogen.

Ergänzend gilt das Verbot mineralischer N-Düngemittel auf Grünland sowie, abweichend von der Ökoregel 4, die aus UG bekannte Vorgabe von 0,15 ha Weidegang je Milchkuh. Dieser Programmteil wird mit 80 Euro/ha gefördert, welche vollumfänglich zusätzlich zur Ökoregel 4 (100 Euro/ha) gewährt werden, so dass in Kombination 180 Euro/ha erreicht werden.

Das zweite UG-Zusatzmodul, die „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“, entfällt. Hier kann der GAP-SP-Programmteil „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“ genutzt werden, auch wenn sich damit, wie dargestellt, die Bemessungsgrundlage für die Viehbesatzberechnung nicht vergrößern lässt.

Ökoregel 4 als Anschlussverpflichtung

Grundsätzlich ist die Ökoregel 4 gut dafür geeignet, Standardmaßnahme für alle Betriebe mit Haltung von Raufutterfressern (Rinder, Equide, kleine Wiederkäuer) zu sein. Für reine Grünlandbetriebe, gerade extensiv wirtschaftende und damit sehr viele Mutterkuhhalter, ist der Zugang sehr niedrigschwellig und die Ökoregel 4 kann faktisch im Vorübergehen in Anspruch genommen werden.

Für auslaufende UG-Verpflichtungen ist die Ökoregel 4 die einzige Möglichkeit einer „Anschlussverpflichtung“. Wer im Rahmen seiner UG-Verpflichtung auch das Zusatzmodul „zusätzliche Extensivierung“ genutzt hat, muss hierfür den GAP-SP-Programmteil „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ (EG) beantragen. Die Kombination aus Ökoregel 4 und EG entspricht dann der bisherigen UG-Teilnahme bei einer um

10 Euro/ha erhöhten Fördersumme (180 Euro/ha statt 170 Euro/ha). Bei der Teilnahme an EG ist zu beachten, dass die Ökoregel 4 trotz des 5-jährigen GAP-SP-Vertrags jedes Jahr separat beantragt werden muss.

Für Betriebe wiederum, die ihre Grundfutterbasis über einen hohen Anteil Ackerfutter decken (insbesondere bei Milcherzeugern), kann der Zugang zur Ökoregel 4 nicht möglich sein, da der Viehbesatz allein auf das Dauergrünland bezogen wird und das Ackerfutter außen vor bleibt. Diese Betriebe sind dann sowohl in den Ökoregeln als auch GAP-SP auf einzelflächenbezogene Maßnahmen beschränkt.

Kombinationsmöglichkeiten zur Ökoregel 4

Die Ökoregel 4 lässt sich als Standardmaßnahme außer mit ihrer Ergänzung „Extensive Grünlandbewirtschaftung“ auch mit anderen GAP-SPEULLa-Programmteilen kombinieren. Im Falle der Kombination aus ÖR 4 und

„Ökologische Wirtschaftsweise“ wird die Ökoregel voll gewährt bei einem Abzug von 50 Euro/ha bei der Ökoförderung. Es ergibt einen Zusatznutzen der Kombination von 50 Euro/ha. Bei Kombination mit dem GAP-SP-Vertragsnaturschutz wird die Prämie der Ökoregel ebenfalls in voller Höhe gewährt, der Betrag jedoch bei Auszahlung der Vertragsnaturschutzprämie abgezogen.

Es ist bei diesen Kombinationen also nicht möglich, über das Niveau der Vertragsnaturschutzförderung zu kommen. Gleiches gilt für den Programmteil „Bewirtschaftung von Talauen der Südpfalz“.

Kennarten: Vertragsnaturschutz oder Ökoregel 5

Im Bereich Grünland findet sich eine zweite aus EULLa bekannte Maßnahme unter den Ökoregeln wieder. Die Ökoregel 5 entspricht dem Vertragsnaturschutz „Kennarten-Mähwiesen und Weiden“ (VN MWK), dessen Grundlage mindestens vier Kennarten waren. Die dem Vertragsnaturschutz zu Grunde liegende Kennartenliste gilt auch für die Ökoregel 5.

Sie wurde gegenüber der letzten Förderperiode unter anderem um Veilchen, Kreuzblümchen, Wiesenplatterbsen und echtes Mädesüß erweitert, dafür wurde der Teufelsabbiss gestrichen. Daher kann für die Erhebung der Arten auch die Kennartenbroschüre aus dem Vertragsnaturschutz als Hilfsmittel genommen werden. Die Broschüre kann sowohl in der Kurz- als auch Langfassung unter www.agrarumwelt.rlp.de in der Rubrik „Fachinformationen -> Download“ herunter geladen werden.

Auch das Begehungsschema mit der in drei Abschnitte eingeteilten Begehungssachse ist aus EULLa bekannt.

Übersicht Ökoregelungen und GAP-SP im Grünland			
	bisher: EULLa Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung	AKTUELL: Ökoregel 4	AKTUELL: GAP-SP Extensive Grünland- bewirtschaftung
Mindestviehbesatz RGV	0,3	0,3	0,3
Höchstviehbesatz RGV	1,4 (1,0 im Zusatzmodul Extensivierung)	1,4	1
Bemessungsgrundlage	Hauptfutterfläche	Dauergrünland	Dauergrünland
Bemessungszeitraum	Antragsjahr komplett	01.01. bis 31.12.	01.01. bis 31.12.
mineral. N-Düngung	zulässig (außer im Zusatz- modul Extensivierung)	zulässig	nicht möglich
Maisanbau	nur bei Milchvieh	generell zulässig	generell zulässig
Raufutterzukauf	nicht zulässig	generell zulässig	generell zulässig
Weidegang für Milchkuhe	0,15 ha je Kuh zw. 01.05 und 31.10	keine Vorgabe	0,15 ha je Kuh zw. 01.05 und 31.10
Prämie	110 €/ha (170 € inkl. Zusatz- modul Extensivierung)	100 €/ha	+ 80 €/ha (zusätzlich zur Ökoregel 4)



Altgrasstreifen können sowohl über die Ökoregel 1d als auch das Zusatzmodul „ein- und mehrjährige Brachestrukturen“ im Vertragsnaturschutz Grünland gefördert werden. Letzteres bietet eine einfachere Handhabung und höhere Förderung, aber auch eine GAP-SP-Verpflichtung im Vertragsnaturschutz, was die naturschutzfachliche Eignung der Flächen bedingt.

Zur Vereinfachung wird die Begehungssache auf Schlägen unter 1 ha Größe nicht in drei, sondern lediglich zwei Abschnitte unterteilt. Die Dokumentation erfolgt 2024 noch analog auf Papier.

Die Besonderheit dieser Ökoregel ist, dass die Prämie in Höhe von 240 Euro/ha zusätzlich zur Ökoregel 4, aber auch zu folgenden GAP-SP-Programmteilen gewährt wird:

- Extensive Grünlandbewirtschaftung
- Ökologische wirtschaftsweise (Ökoförderung)
- Bewirtschaftung Talauen der Südpfalz
- Vertragsnaturschutz Mähwiesen und Weiden/Artenreiches Grünland
- Vertragsnaturschutz Streuobst

Ausgeschlossen von dieser Prämienaddition ist nur der „Vertragsnaturschutz Kennarten“ da es sich förderrechtlich gesehen um eine Doppelförderung handeln würde.

Aufgrund der Tatsache, dass die Prämie generell zusätzlich (kumulativ) zu anderen Maßnahmen gewährt wird, ist es lohnenswert, Flächen auf ihre Eignung hin zu prüfen. Die Prüfung liegt allein in der Verantwortung des Antragstellers. Es erfolgt keine vorherige Begehung durch die Vertragsnaturschutzberatung. Als ideales Fenster für die Begehung kann grob der Zeitraum zwischen Ende Mai und der dritten Junidekade gelten.

Statt „Kennarten“ Vertragsnaturschutz Grünland

Für Ende 2024 auslaufende Verpflichtungen im EULLa-Vertragsna-

turschutz Kennarten könnte neben einer Anschlussverpflichtung auch eine „Rochade“ sinnvoll sein: Statt der Kennarten wird eine Verpflichtung im Vertragsnaturschutz Grünland „Mähwiesen und Weiden“ oder „artenreiches Grünland“ eingegangen.

Dadurch sind natürlich die damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen zu beachten, allen voran die Nutzungstermine und die fehlende Möglichkeit, auf den Flächen N-Düngemittel und Wirtschaftsdünger auszubringen. Dafür können die Kennarten zusätzlich über die Ökoregel 5 gefördert werden, was insgesamt einen deutlichen Prämienzuwachs bedeutet. Diese Variante sollte natürlich mit der Vertragsnaturschutzberatung abgestimmt werden.

Diese Varianten bietet zusätzlich die Chance, Zusatzmodule im Vertragsnaturschutz zu nutzen. Interessant ist hier vor allem „ein- und mehrjährige Brachestrukturen“. Im Rahmen dieses Zusatzmoduls werden in Absprache mit der Naturschutzberatung mindestens 10 Prozent eines Schlags als Altgrasstreifen überjährig belassen. Dazu wird der Bereich mit Markierungsstäben- oder Pföcken in der Örtlichkeit gekennzeichnet. Die Brachestrukturen müssen jedoch im Flächennutzungsnachweis nicht digitalisiert werden und sind daher in der Handhabung einfacher.

Die Prämie von 140 Euro/ha wird zusätzlich für den gesamten Schlag und nicht allein die Nettobrachfläche gewährt. Wer Interesse an Altgrasstreifen hat, sollte sich daher ernsthaft mit dem Vertragsnaturschutz Grünland befassen als Alternative zur Ökoregel 1d.

Ein Klick für die Ökoregel 7

Für die Bewirtschaftung von Flächen innerhalb von NATURA 2000-Gebieten wird eine Prämie von 40 Euro/ha gewährt. Diese wird in voller Höhe als Aufschlag zu allen GAP-SP-Maßnahmen gewährt.

Im Rahmen des gemeinsamen Antrags kann die Ökoregel 7 pauschal ausgewählt werden, geeignete Flächen werden dann automatisch vorgeblendet. Daher ist es nicht notwendig vorab zu versuchen, potenzielle Flächen zu ermitteln.

Altgrasstreifen und Brachen über Ökoregel 1d fördern lassen

Bei der Ökoregel 1d handelt es sich um das Dauergrünlandpendant zur Ökoregel 1a. Da es für Dauergrünland im Rahmen der GLÖZ-Bestimmung

gen keine Verpflichtung zur Stilllegung gibt, wird die Förderung gestaffelt ab dem ersten aus der Erzeugung genommenen Prozent gewährt. Förderfähig sind maximal 6 Prozent des Dauergrünlands des Betriebs, wobei auch hier das erste Prozent mit 900 Euro/ha am attraktivsten ist. Die folgenden 2 Prozent mit 400 Euro/ha und die letzten 3 Prozent mit 200 Euro/ha fallen bereits deutlich ab.

Wichtig ist, dass für die Ökoregel mindestens 1 Prozent der Fläche aus der Erzeugung genommen werden müssen. 0,9 Prozent sind nicht ausreichend und werden auch nicht gefördert, so dass bei Beantragung faktisch immer mehr als 1 Prozent notwendig sind. Grundsätzlich wird auch nur die eigentliche „Streifenfläche“ (Nettobrachfläche) gefördert, nicht aber der gesamte Dauergrünlandschlag. Die Altgrasstreifen bzw. Brachflächen dürfen maximal 20 Prozent eines Grünlandschlags umfassen.

Die (geplante) Anlage der Streifen ist in der Schlaggeometrie entsprechend zu digitalisieren. Der Grünlandschlag bildet zusammen mit der Brache als Teilschlag eine Einheit. Liegt der Umfang der Brache über 20 Prozent eines Schlags, so wird für diese insgesamt keine Prämie gewährt und nicht nur für den die 20 Prozent überschreitenden Teil.

Grundsätzlich gilt die Stilllegung für das komplette Antragsjahr. Die Brachen können jedoch ab dem 1. September entweder über Beweidung oder aber Schnittnutzung genutzt werden. Ein Mulchen ab diesem Datum wiederum ist nicht zulässig. Es ist im Übrigen für die Mindesttätigkeit ausreichend, nur alle zwei Jahre eine Schnittnutzung der Brache vorzunehmen.

Die Altgrasstreifen der Ökoregel 1d können übrigens nicht für das Zusatzmodul „Ein- und mehrjährige Brachestrukturen“ im Vertragsnaturschutz Grünland genutzt werden (gilt umgekehrt genauso). Insgesamt bietet die Ökoregel 1d zwar gerade für das erste Prozent attraktive Fördersätze, sie hat aber auch ihre Eigenheiten, die es zu beachten gilt. Am gesamten Fördervolumen macht sie jedoch nur einen geringen Anteil aus da sie vom Umfang her limitiert ist.

Fazit: Deutlich wird auf jeden Fall die betriebliche Bedeutung der Ökoregeln, insbesondere für reine Grünlandbetriebe und Mutterkuhhalter. Wer noch bis Ende 2024 laufende EULLa-Verpflichtungen hat, sollte den Blick voraus richten und planen, wie er sich nach Auslaufen der Verträge mit einer Kombination aus GAP-SP und Ökoregeln betrieblich aufstellt. ■